

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien

DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien

DDV-Produktklassifizierung: Knock-Out Produkte

Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 11. November 2023. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (der „Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.

ISIN: DE000DJ10D43 bis DE000DJ10F09

Beginn des öffentlichen Angebots: 30. Mai 2023

Valuta: 1. Juni 2023

jeweils auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 11. November 2022, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht.

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle unter II. Optionsbedingungen angegebenen ISIN.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Optionsbedingungen	6
Emissionsspezifische Zusammenfassung	20

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

Der anfängliche Emissionspreis der DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien („**Optionsscheine**“ oder „**Wertpapiere**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“) wird jeweils vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die jeweilige ISIN ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in EUR	Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in EUR
DE000DJ10D43	0,200	0,013
DE000DJ10D50	0,400	0,036
DE000DJ10D68	1,210	0,025
DE000DJ10D76	1,810	0,058
DE000DJ10D84	0,850	0,025
DE000DJ10D92	1,010	0,025
DE000DJ10EA1	1,170	0,025
DE000DJ10EB9	1,080	0,011
DE000DJ10EC7	1,160	0,022
DE000DJ10ED5	0,700	0,009
DE000DJ10EE3	3,230	0,048
DE000DJ10EF0	1,130	0,012
DE000DJ10EG8	1,020	0,020
DE000DJ10EH6	1,460	0,016
DE000DJ10EJ2	1,670	0,017
DE000DJ10EK0	1,980	0,097
DE000DJ10EL8	0,430	0,027
DE000DJ10EM6	0,170	0,027
DE000DJ10EN4	0,200	0,027
DE000DJ10EP9	6,370	0,037
DE000DJ10EQ7	5,750	0,043
DE000DJ10ER5	5,120	0,039
DE000DJ10ES3	4,500	0,042
DE000DJ10ET1	5,050	0,044
DE000DJ10EU9	5,730	0,036
DE000DJ10EV7	8,160	0,036
DE000DJ10EW5	30,800	0,041
DE000DJ10EX3	7,400	0,009
DE000DJ10EY1	5,690	0,010
DE000DJ10EZ8	3,120	0,007
DE000DJ10E00	2,270	0,013
DE000DJ10E18	6,960	0,015
DE000DJ10E26	8,850	0,013
DE000DJ10E34	0,310	0,006
DE000DJ10E42	0,260	0,000
DE000DJ10E59	0,350	0,004
DE000DJ10E67	0,310	0,008
DE000DJ10E75	0,280	0,004
DE000DJ10E83	0,240	0,038
DE000DJ10E91	0,590	0,000
DE000DJ10FA8	0,680	0,062
DE000DJ10FB6	2,860	0,044
DE000DJ10FC4	0,590	0,014

DE000DJ10FD2	2,510	0,015
DE000DJ10FE0	0,850	0,040
DE000DJ10FF7	2,770	0,036
DE000DJ10FG5	0,350	0,018
DE000DJ10FH3	1,470	0,050
DE000DJ10FJ9	0,110	0,050
DE000DJ10FK7	0,120	0,034
DE000DJ10FL5	0,280	0,003
DE000DJ10FM3	1,750	0,083
DE000DJ10FN1	0,280	0,008
DE000DJ10FP6	0,220	0,003
DE000DJ10FQ4	0,330	0,011
DE000DJ10FR2	0,300	0,016
DE000DJ10FS0	0,260	0,011
DE000DJ10FT8	0,270	0,014
DE000DJ10FU6	0,310	0,015
DE000DJ10FV4	0,350	0,016
DE000DJ10FW2	0,670	0,011
DE000DJ10FX0	0,580	0,013
DE000DJ10FY8	0,480	0,020
DE000DJ10FZ5	0,770	0,003
DE000DJ10F09	0,860	0,009

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts (11. November 2023). Im Falle der Fortführung des öffentlichen Angebots mit einem Nachfolge-Basisprospekt endet das öffentliche Angebot mit der Gültigkeit des Nachfolge-Basisprospekts, falls das öffentliche Angebot nicht mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten fortgeführt wird.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Es gibt keine Vertriebsvergütung.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken angeboten.

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

5. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Optionsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“ sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.1 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „5. Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“ zu finden.

8. Benchmark-Verordnung

Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“):

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von den folgenden Administratoren bereitgestellt werden:

- Der EURIBOR 1M wird von European Money Markets Institute bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator im vorangestellten Absatz in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

- Der 1 Month CME Term SOFR Reference Rate wird von CME Group Benchmark Administration Limited bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator im vorangestellten Absatz in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks nicht eingetragen.

II. Optionsbedingungen

ISIN	Emissions- volumen in Stück	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Währung des Basiswerts	Typ Call / Put	Anfängliche Knock-out- Barriere in Währung des Basiswerts	Anfänglicher Basispreis in Währung des Basiswerts	Anpassungs- prozentsatz p.a. im 1. An- passungszeit- raum	Rundungs- faktor	Bezugs- verhältnis	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
DE000DJ10D43	5.000.000	1&1 AG	DE0005545503	EUR	Put	11,0440	11,5960	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10D50	5.000.000	2G Energy AG	DE000A0HL8N9	EUR	Call	25,0090	23,7580	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10D68	5.000.000	2G Energy AG	DE000A0HL8N9	EUR	Put	36,8550	38,6980	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10D76	5.000.000	Adesso SE	DE000A0Z23Q5	EUR	Put	131,4500	138,0230	0,052000	4	0,100	XETRA	-/-
DE000DJ10D84	5.000.000	Adidas AG	DE000A1EWWW0	EUR	Put	153,6820	161,3660	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10D92	5.000.000	Adidas AG	DE000A1EWWW0	EUR	Put	155,2030	162,9630	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10EA1	5.000.000	Adidas AG	DE000A1EWWW0	EUR	Put	156,7250	164,5610	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10EB9	5.000.000	Adyen NV	NL0012969182	EUR	Call	1.472,5260	1.398,9000	6,052000	4	0,010	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DJ10EC7	5.000.000	Adyen NV	NL0012969182	EUR	Put	1.532,0220	1.608,6230	0,052000	4	0,010	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DJ10ED5	5.000.000	Airbus SE	NL0000235190	EUR	Call	123,8090	117,6190	6,052000	4	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DJ10EE3	5.000.000	Aixtron SE	DE000A0WMPJ6	EUR	Call	27,3030	25,9380	6,052000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DJ10EF0	5.000.000	Allianz SE	DE0008404005	EUR	Call	203,9400	193,7430	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10EG8	5.000.000	Allianz SE	DE0008404005	EUR	Call	204,9700	194,7220	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10EH6	5.000.000	Allianz SE	DE0008404005	EUR	Put	208,0600	218,4630	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10EJ2	5.000.000	Allianz SE	DE0008404005	EUR	Put	210,1200	220,6260	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10EK0	5.000.000	Amadeus Fire AG	DE0005093108	EUR	Put	128,7000	135,1350	0,052000	4	0,100	XETRA	-/-
DE000DJ10EL8	5.000.000	Aroundtown SA	LU1673108939	EUR	Call	0,5480	0,5210	6,052000	4	1,000	XETRA	-/-
DE000DJ10EM6	5.000.000	Aroundtown SA	LU1673108939	EUR	Call	0,8230	0,7810	6,052000	4	1,000	XETRA	-/-
DE000DJ10EN4	5.000.000	Aroundtown SA	LU1673108939	EUR	Put	1,0050	1,0560	0,052000	4	1,000	XETRA	-/-
DE000DJ10EP9	5.000.000	ASML Holding NV	NL0010273215	EUR	Call	637,0560	605,2030	6,052000	4	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DJ10EQ7	5.000.000	ASML Holding NV	NL0010273215	EUR	Call	643,6920	611,5070	6,052000	4	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DJ10ER5	5.000.000	ASML Holding NV	NL0010273215	EUR	Call	650,3280	617,8120	6,052000	4	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DJ10ES3	5.000.000	ASML Holding NV	NL0010273215	EUR	Call	656,9640	624,1160	6,052000	4	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DJ10ET1	5.000.000	ASML Holding NV	NL0010273215	EUR	Put	683,5080	717,6830	0,052000	4	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DJ10EU9	5.000.000	ASML Holding NV	NL0010273215	EUR	Put	690,1440	724,6510	0,052000	4	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DJ10EV7	5.000.000	ASML Holding NV	NL0010273215	EUR	Put	713,3700	749,0390	0,052000	4	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX

DE000DJ10EW5	5.000.000	ASML Holding NV	NL0010273215	EUR	Put	929,0400	975,4920	0,052000	4	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DJ10EX3	5.000.000	Assicurazioni Generali SpA	IT0000062072	EUR	Call	10,8090	10,2690	6,052000	4	1,000	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DJ10EY1	5.000.000	Assicurazioni Generali SpA	IT0000062072	EUR	Call	12,6110	11,9800	6,052000	4	1,000	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DJ10EZ8	5.000.000	Assicurazioni Generali SpA	IT0000062072	EUR	Call	15,3130	14,5470	6,052000	4	1,000	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DJ10E00	5.000.000	Assicurazioni Generali SpA	IT0000062072	EUR	Call	16,2140	15,4030	6,052000	4	1,000	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DJ10E18	5.000.000	Assicurazioni Generali SpA	IT0000062072	EUR	Put	23,4200	24,5900	0,052000	4	1,000	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DJ10E26	5.000.000	Assicurazioni Generali SpA	IT0000062072	EUR	Put	25,2210	26,4820	0,052000	4	1,000	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DJ10E34	5.000.000	BASF SE	DE000BASF111	EUR	Call	45,4480	43,1750	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10E42	5.000.000	BASF SE	DE000BASF111	EUR	Call	45,9110	43,6160	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10E59	5.000.000	BASF SE	DE000BASF111	EUR	Put	47,3030	49,6680	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10E67	5.000.000	Bayer AG	DE000BAY0017	EUR	Call	53,1830	50,5240	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10E75	5.000.000	Bayer AG	DE000BAY0017	EUR	Call	53,4510	50,7790	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10E83	5.000.000	Biofrontera AG	DE0006046113	EUR	Put	1,1970	1,2570	0,052000	4	1,000	XETRA	-/-
DE000DJ10E91	5.000.000	BMW AG St	DE0005190003	EUR	Call	102,4650	97,3420	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FA8	5.000.000	Borussia Dortmund GmbH & Co KGaA	DE0005493092	EUR	Call	5,5810	5,3020	6,052000	4	1,000	XETRA	-/-
DE000DJ10FB6	5.000.000	Borussia Dortmund GmbH & Co KGaA	DE0005493092	EUR	Put	8,2250	8,6360	0,052000	4	1,000	XETRA	-/-
DE000DJ10FC4	5.000.000	Brenntag SE	DE000A1DAH00	EUR	Put	75,8710	79,6640	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FD2	5.000.000	Capgemini SE	FR0000125338	EUR	Put	170,8580	179,4000	0,052000	4	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DJ10FE0	5.000.000	Casino Guichard-Perrachon SA	FR0000125585	EUR	Put	6,7190	7,0550	0,052000	4	1,000	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DJ10FF7	5.000.000	Casino Guichard-Perrachon SA	FR0000125585	EUR	Put	8,5510	8,9790	0,052000	4	1,000	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DJ10FG5	5.000.000	CECONOMY AG	DE0007257503	EUR	Put	2,3020	2,4170	0,052000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DJ10FH3	5.000.000	CEWE Stiftung & Co KGaA	DE0005403901	EUR	Put	97,9550	102,8530	0,052000	4	0,100	XETRA	-/-
DE000DJ10FJ9	5.000.000	Cherry AG	DE000A3CRRN9	EUR	Call	4,0640	3,8610	6,052000	4	0,100	XETRA	-/-
DE000DJ10FK7	5.000.000	Cherry AG	DE000A3CRRN9	EUR	Put	4,7060	4,9410	0,052000	4	0,100	XETRA	-/-
DE000DJ10FL5	5.000.000	Covestro AG	DE0006062144	EUR	Put	39,5240	41,5000	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FM3	5.000.000	CropEnergies AG	DE000A0LAUP1	EUR	Put	11,0170	11,5670	0,052000	4	1,000	XETRA	-/-
DE000DJ10FN1	5.000.000	Daimler Truck Holding AG	DE000DTR0CK8	EUR	Call	26,6380	25,3060	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FP6	5.000.000	Daimler Truck Holding AG	DE000DTR0CK8	EUR	Put	28,7410	30,1780	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FQ4	5.000.000	Delivery Hero SE	DE000A2E4K43	EUR	Call	35,9290	34,1320	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FR2	5.000.000	Delivery Hero SE	DE000A2E4K43	EUR	Call	36,2990	34,4840	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FS0	5.000.000	Delivery Hero SE	DE000A2E4K43	EUR	Call	36,6700	34,8360	6,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FT8	5.000.000	Delivery Hero SE	DE000A2E4K43	EUR	Put	37,7810	39,6700	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FU6	5.000.000	Delivery Hero SE	DE000A2E4K43	EUR	Put	38,1510	40,0590	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FV4	5.000.000	Delivery Hero SE	DE000A2E4K43	EUR	Put	38,5220	40,4480	0,052000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DJ10FW2	5.000.000	Deutsche Bank AG	DE0005140008	EUR	Call	9,5320	9,0560	6,052000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DJ10FX0	5.000.000	Deutsche Bank AG	DE0005140008	EUR	Call	9,6300	9,1480	6,052000	4	1,000	XETRA	EUREX

DE000DJ10FY8	5.000.000	Deutsche Bank AG	DE0005140008	EUR	Call	9,6780	9,1940	6,052000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DJ10FZ5	5.000.000	Deutsche Bank AG	DE0005140008	EUR	Put	9,8240	10,3150	0,052000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DJ10F09	5.000.000	Deutsche Bank AG	DE0005140008	EUR	Put	9,9220	10,4180	0,052000	4	1,000	XETRA	EUREX

Die Optionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Mini Future Optionsscheine in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.
Wenn die Währung des Basiswerts nicht auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um 14:15 Uhr MEZ festgestellt und gegen 16:00 Uhr MEZ auf der Reuters Seite „ECB37“ veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.
„**Geschäftstag**“ ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.
„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in

einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

„**Optionsscheinwährung**“ ist Euro.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

„**Währung des Basiswerts**“ ist die in der Tabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts.

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom 30. Mai 2023 („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich).

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der 15. Juni 2023.

„**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz.

Wenn die Währung des Basiswerts auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite „EURIBOR1MD=“ (oder auf einer diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlichten Monatszinssatz EURIBOR 1M („**relevanter Monatszinssatz**“) an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz.

Wenn die Währung des Basiswerts auf USD lautet, gilt folgende Bestimmung:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite „SR1M“ (oder auf einer diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlichten Monatszinssatz 1 Month CME Term SOFR Reference Rate („**relevanter Monatszinssatz**“) an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz. Der „**Anpassungstag**“ ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats. Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag.

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).

„**Basispreis**“ ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag abzüglich der Dividendenanpassung, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, 3% p.a. je Anpassungszeitraum. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, oder (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt

kommt, oder (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, oder (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, oder (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, oder (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, oder (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.

Die „**Dividendenanpassung**“ tritt bei jeder Bardividende („**Dividende**“), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird, ein. Bei der Dividendenanpassung wird am Dividendenanpassungstag die Nettodividende (Typ Call) bzw. die Bruttodividende (Typ Put) vom Basispreis abgezogen. Die Nettodividende ist die von der Hauptversammlung der Gesellschaft des Basiswerts beschlossene Dividende nach Abzug einer von der Emittentin festgelegten Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 5%, sowie nach Abzug von etwaigen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, wie sie bei der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle anfallen. Die Bruttodividende ist die von der Hauptversammlung der Gesellschaft des Basiswerts beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.

„**Dividendenanpassungstag**“ ist der Bankarbeitstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.

„**Knock-out-Barriere**“ ist zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt.

Kommt es in einem Anpassungszeitraum zu einer Dividendenanpassung, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Knock-out-Barriere.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.

(3)

Wenn die Währung des Basiswerts auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel¹ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

¹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

P: der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens zwei Stunden, wenn das Knock-out-Ereignis innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr) eintritt. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als zwei Stunden vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt, wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt. Sollte das Knock-out-Ereignis außerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu zwei Stunden nach Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.

Wenn die Währung des Basiswerts auf USD lautet, gilt folgende Bestimmung:

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel³ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag (Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts. Der Euro-Gegenwert wird an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird, zum EUR/USD-Kurs errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁴:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

³ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.

⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.

P: der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.
RB: der Rückzahlungsbetrag (Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen EUR/USD-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.)

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens zwei Stunden, wenn das Knock-out-Ereignis innerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse (zum Beginn des öffentlichen Angebots 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr) eintritt. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als zwei Stunden vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt, wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt. Sollte das Knock-out-Ereignis außerhalb der üblichen Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse eintreten, verlängert sich die Bewertungsfrist auf bis zu zwei Stunden nach Beginn der üblichen Handelszeit des nächsten Geschäftstags.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251). Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, an jedem Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals zum 15. Juni 2023 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt

dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag.

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an neun aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen neunten Beobachtungstag.
- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (5) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
 - (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen:

- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,
 - (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 - (c) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 - (d) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des relevanten Monatszinssatzes eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des relevanten Monatszinssatzes durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des relevanten Monatszinssatzes allgemein oder durch den Administrator nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des relevanten Monatszinssatzes allgemein nicht mehr möglich ist oder (v) sich die Ermittlungsmethode für den relevanten Monatszinssatz wesentlich ändert, oder
 - (e) falls das Fixing Anwendung findet und (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert.
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen:
- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
 - (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder
 - (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“) oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen. Im Fall der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:

- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
- (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung der Optionsscheine angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen.
- (7) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die Referenzaktie zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie werden der Basispreis und die Knock-out-Barriere jeweils mit dem R-Faktor multipliziert bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor geteilt. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁵ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

⁵ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Dividend) durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt.

SK _{Ersatz} :	der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag
SK _{Ref} :	der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 9 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 30. Mai 2023

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Emissionsspezifische Zusammenfassung
ABSCHNITT 1 - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

EINLEITUNG
Bezeichnung der Wertpapiere: DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien („Optionsscheine“ oder „Wertpapiere“) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN-International Securities Identification Number): Die maßgebliche ISIN für die Wertpapiere ist in der Tabelle angegeben, welche sich am Ende dieser Zusammenfassung befindet („Ausstattungstabelle“). Diese Zusammenfassung gilt jeweils gesondert für jede ISIN.
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; Telefon: +49 (69) 7447-01 („DZ BANK“ oder „Emittentin“). Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt am Main; Telefon: +49 (228) 4108-0; Fax: +49 (228) 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de
Datum der Billigung des Basisprospekts: 11. November 2022
WARNHINWEISE
Es ist zu beachten, dass - diese Zusammenfassung als Einleitung zum Basisprospekt vom 11. November 2022 für das öffentliche Angebot der Wertpapiere („Basisprospekt“) verstanden werden sollte; - der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen sollte; - der Anleger gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; - für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte; - zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?	
Gesetzlicher und kommerzieller Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; der kommerzielle Name der Emittentin lautet DZ BANK.	
Sitz: Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.	
Rechtsform/geltendes Recht: Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.	
Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27	
Land der Eintragung: Bundesrepublik Deutschland	
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.	
Hauptanteilseigner der Emittentin: Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der Aktionärskreis stellt sich zum 30. Juni 2022 wie folgt dar:	
Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,68%
Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,80%
Sonstige	0,52%
Identität der Hauptgeschäftsführer: Zum Billigungsdatum des Basisprospekts setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen: Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender), Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender), Souâd Benkredda, Uwe Berghaus, Dr. Christian Brauckmann, Ulrike Brouzi, Wolfgang Köhler, Michael Speth und Thomas Ullrich.	
Identität der Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Geschäftsjahr 2021). Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/ Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Geschäftsjahr 2020).	

WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen: Die folgenden Kennzahlen wurden (i) dem geprüften und nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards „IFRS“) aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr sowie (ii) dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2022 entnommen.

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. EUR	1.1. - 31.12.2021	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 30.6.2022	1.1. - 30.6.2021
Nettozinserträge (entspricht dem Posten „Zinsüberschuss“, wie in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern („IFRS GuV“) ausgewiesen.)	2.785	2.686	1.475	1.384
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht dem Posten „Provisionsüberschuss“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.935	2.121	1.364	1.596
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (entspricht dem Posten „Risikovorsorge“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	120	-678	-60	114
Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten „Handelsergebnis“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	152	693	359	6
Operativer Gewinn (entspricht dem Posten „Konzernergebnis vor Steuern“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	3.096	1.445	1.141	1.829
Nettogewinn (entspricht dem dem „Konzernergebnis“ untergeordneten Posten „davon entfallen auf Anteilseigner der DZ BANK“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.996	865	753	1.193
Bilanz in Mio. EUR	31.12.2021	31.12.2020	30.6.2022	
Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten „Summe der Aktiva“, wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern („IFRS Bilanz“) ausgewiesen.)	627.273	594.535	658.657	
vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und „Verbrieftete Verbindlichkeiten“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	415.189	382.277	456.989	
nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten „Nachrangkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	3.074	3.090	3.106	
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspricht dem Posten „Forderungen an Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	195.665	190.294	203.002	
Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	138.975	133.925	163.668	
Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten „Eigenkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	28.661	29.116	24.304	
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen (in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen, wie im Konzernlagebericht ausgewiesen.)	0,8	1,0	0,7	
harte Kernkapitalquote (in %)	15,3	15,3	13,3	
Gesamtkapitalquote (in %)	18,5	19,5	16,4	
Leverage ratio (in %)	7,3	5,7	4,5	

Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Die Bestätigungsvermerke der unabhängigen Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Geschäftsjahr 2021) und Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Geschäftsjahr 2020) zu den Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2021 und das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

- **Inflation/Stagflation sowie abrupter Wandel im Zinsumfeld:** In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2022 nahm die Inflationsdynamik in der Eurozone und in den Vereinigten Staaten weiter zu. Daher besteht das Risiko, dass die aktuell erhöhte Inflation längerfristig die Teuerungsrate oberhalb des Inflationsziels der EZB verharren lässt. Ein möglicher weiterer schneller Zinsanstieg könnte im Sektor Bank die Realisierung von Marktpreisrisiken in den Bereichen Liquidität und Kapital nach sich ziehen, wovon insbesondere die BSH - durch ihr Bauspargeschäft und ihre Eigenanlagen - betroffen wäre. Im Sektor Versicherung hätte ein Zinsanstieg Marktwertverluste bei den Kapitalanlagen zur Folge. Zudem besteht das Risiko, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren könnten. Wenn es auf Grund des Wandels im Zinsumfeld sowie der gestiegenen Inflation zur Realisierung von Marktpreisrisiken im Sektor Bank oder im Sektor Versicherung zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen kommt, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.
- **Auswirkungen besonderer Umstände auf die Weltwirtschaft und die Märkte (Coronavirus sowie Russland-Ukraine-**

Konflikt und russisches Gas-Embargo): Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass die COVID-19 Pandemie Gesellschaft und Wirtschaft auch weiterhin belasten könnte. Die militärische Konfrontation zwischen Russland und der Ukraine hat den Anstieg der Energiepreise stark beschleunigt. Die aktuelle Knappheit durch Lieferprobleme von bestimmten Produkten hat das Potenzial, weiterhin für substantielle Preissteigerungen bei den Produzenten zu sorgen, die diese dann an die Konsumenten weitergeben könnten. Darüber hinaus könnte der Russland-Ukraine-Konflikt die Erholung der Weltwirtschaft von den Folgen der Corona-Krise bremsen und zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung in der Eurozone führen. Sollte die Lieferung von russischem Erdgas in Richtung Europa vollständig eingestellt werden, so ist von noch deutlich stärkeren Auswirkungen auf Wachstum und Inflation auszugehen. In einem solchen Risikoszenario wäre eine gesamtwirtschaftliche Rezession sehr wahrscheinlich.

- **Emittentenrisiko:** Bei den Wertpapieren besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Liquiditätsrisiko:** Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK, die TeamBank und die VR Smart Finanz wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Kreditrisiko:** Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art und Gattung: Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

ISIN: Die maßgebliche ISIN für die Wertpapiere ist in der Ausstattungstabelle angegeben.

Basiswert: Aktien

Währung: Euro („EUR“)

Anzahl der begebenen Wertpapiere: Stück 5.000.000

Stückelung: Die Wertpapiere können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

Laufzeit der Wertpapiere: Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen, die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen und es kann ein Knock-out-Ereignis eintreten. In diesen Fällen erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine zum Rückzahlungstermin und die Laufzeit endet.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Beschreibung der Rückzahlung der Wertpapiere

Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und danach, falls die Währung des Basiswerts nicht Euro lautet, in Euro umgerechnet. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „**Knock-out-Ereignis**“ ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und danach, falls die Währung des Basiswerts nicht Euro lautet, in Euro umgerechnet wird.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und danach, falls die Währung des Basiswerts nicht Euro lautet, in Euro umgerechnet. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „**Knock-out-Ereignis**“ ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und danach, falls die Währung des Basiswerts nicht Euro lautet, in Euro umgerechnet wird.

Wird bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses kein positiver Rückzahlungsbetrag berechnet, verfallen die Optionsscheine und der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der

Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

Definitionen

„**Ausübungstag**“ ist der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine ordnungsgemäß eingelöst hat bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Optionsscheine ordnungsgemäß gekündigt hat, bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist. „**Basispreis**“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Aktie mit der zugehörigen ISIN. „**Beobachtungspreis**“ ist jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag. „**Beobachtungstag**“ ist jeder Übliche Handelstag vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich). „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „**Einlösungstermin**“ ist jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der 15. Juni 2023. „**Geschäftstag**“ ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben. „**Knock-out-Barriere**“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „**Maßgebliche Börse**“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Börse. „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Terminbörse. „**Ordentlicher Kündigungstermin**“ ist jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals zum 15. Juni 2023. „**Referenzpreis**“ ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag. „**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben. „**Währung des Basiswerts**“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts.

Anpassungen, Kündigung, Marktstörung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Optionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz: Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schultitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Fall der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Wertpapiere solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Keine

WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Wertpapiere sollen jedoch ab dem Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

- **Risiko aus der Struktur:** Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Ein hoher finanzieller Verlust würde eintreten, falls ein Beobachtungspreis die Knock-out-Barriere erreicht. Tritt dieser Fall ein und ist der von der Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelte Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, kleiner (Typ Call) bzw. größer (Typ Put) als der Basispreis, **kommt es für den Anleger zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.** Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.
- **Risiko aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses während der Laufzeit:** Innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine kann es zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, innerhalb der Bewertungsfrist. **Ist der ermittelte Rückzahlungsbetrag sehr niedrig, besteht in diesem Fall für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers und die Laufzeit ist beendet. In diesem Fall kommt es für den Anleger zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.** Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.
- **Risiko aufgrund der Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere:** Der Basispreis der Optionsscheine kann sich in einem bestimmten Anpassungszeitraum täglich verändern, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei

Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der Kurs des Basiswerts nicht entsprechend verändert. Verändert sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine. Eine Wertminderung der Optionsscheine kann dazu führen, dass der erzielte Verkaufspreis der Optionsscheine unterhalb des Erwerbspreises liegt.

- **Risiko in Bezug auf den Basiswert:** Aus dem Basiswert ergeben sich verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen. Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts. Wenn der Kurs der Aktie sinkt (im Fall von Optionsscheinen Typ Call) bzw. steigt (im Fall von Optionsscheinen Typ Put), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.
- **Risiko aus Anpassungen:** Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den die Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die diese Ersatzreferenzaktie noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.
- **Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert in Fremdwährung:** Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.
- **Risiko in Bezug auf An- und Verkaufskurse bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt:** Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots stellt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, permanente An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufskursen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts, die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihkosten oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufskurse bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Call) bzw. steigt (Typ Put) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.
- **Risiko eines Interessenkonflikts:** Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert

haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts fällt oder steigt, was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

- **Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente:** Die SRM-Verordnung und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz legen einen Rahmen für die Abwicklung von ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten fest. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Maßnahmen beschließen und bestimmte Abwicklungsbefugnisse in der Weise ausüben, einschließlich des Bail-in Instruments oder anderer Abwicklungsinstrumente, die dazu führen, dass die Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der prospektgegenständlichen Wertpapiere, Verluste auffangen. Die Ergreifung solcher Maßnahmen und die Ausübung solcher Abwicklungsbefugnisse können die Rechte der Gläubiger oder deren Durchsetzung negativ beeinflussen und zu Verlusten bei den Gläubigern in dem Umfang führen, dass der Gläubiger seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Anlage in die prospektgegenständlichen Wertpapiere verlieren kann.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

ZU WELCHEN KUNDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots:

Emissionspreis und öffentliches Angebot: Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor dem 30. Mai 2023 („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis ist in der Ausstattungstabelle angegeben. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit dem Ende der Gültigkeit des Basisprospekts (11. November 2023) oder, bei Fortführung des öffentlichen Angebots durch einen oder mehrere Nachfolge-Basisprospekte, mit dem Ende der Gültigkeit des jeweiligen Nachfolge-Basisprospekts.

Valuta: 1. Juni 2023

Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem in der Ausstattungstabelle angegebenen anfänglichen Emissionspreis je Wertpapier erwerben. Die im anfänglichen Emissionspreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, werden in der Ausstattungstabelle angegeben. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.

WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge: Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

Übernahme und Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.

Ausstattungstabelle

ISIN	Basiswert (ISIN des Basiswerts)	Währung des Basiswerts	Anfänglicher Emissionspreis in EUR (Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in EUR)	Typ Call / Put	Knock-out- Barriere in Währung des Basiswerts*	Basispreis in Währung des Basiswerts*	Bezugs- verhältnis	Maßgebliche Börse (Maßgebliche Terminbörse)
DE000DJ10D43	1&1 AG (DE0005545503)	EUR	0,200 (0,013)	Put	11,0440	11,5960	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10D50	2G Energy AG (DE000A0HL8N9)	EUR	0,400 (0,036)	Call	25,0090	23,7580	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10D68	2G Energy AG (DE000A0HL8N9)	EUR	1,210 (0,025)	Put	36,8550	38,6980	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10D76	Adesso SE (DE000A0Z23Q5)	EUR	1,810 (0,058)	Put	131,4500	138,0230	0,100	XETRA (-/-)
DE000DJ10D84	Adidas AG (DE000A1EWWW0)	EUR	0,850 (0,025)	Put	153,6820	161,3660	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10D92	Adidas AG (DE000A1EWWW0)	EUR	1,010 (0,025)	Put	155,2030	162,9630	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10EA1	Adidas AG (DE000A1EWWW0)	EUR	1,170 (0,025)	Put	156,7250	164,5610	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10EB9	Adyen NV (NL0012969182)	EUR	1,080 (0,011)	Call	1.472,5260	1.398,9000	0,010	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DJ10EC7	Adyen NV (NL0012969182)	EUR	1,160 (0,022)	Put	1.532,0220	1.608,6230	0,010	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DJ10ED5	Airbus SE (NL0000235190)	EUR	0,700 (0,009)	Call	123,8090	117,6190	0,100	EURONEXT PARIS (EUREX)
DE000DJ10EE3	Aixtron SE (DE000A0WMPJ6)	EUR	3,230 (0,048)	Call	27,3030	25,9380	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DJ10EF0	Allianz SE (DE0008404005)	EUR	1,130 (0,012)	Call	203,9400	193,7430	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10EG8	Allianz SE (DE0008404005)	EUR	1,020 (0,020)	Call	204,9700	194,7220	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10EH6	Allianz SE (DE0008404005)	EUR	1,460 (0,016)	Put	208,0600	218,4630	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10EJ2	Allianz SE (DE0008404005)	EUR	1,670 (0,017)	Put	210,1200	220,6260	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10EK0	Amadeus Fire AG (DE0005093108)	EUR	1,980 (0,097)	Put	128,7000	135,1350	0,100	XETRA (-/-)
DE000DJ10EL8	Aroundtown SA (LU1673108939)	EUR	0,430 (0,027)	Call	0,5480	0,5210	1,000	XETRA (-/-)
DE000DJ10EM6	Aroundtown SA (LU1673108939)	EUR	0,170 (0,027)	Call	0,8230	0,7810	1,000	XETRA (-/-)
DE000DJ10EN4	Aroundtown SA (LU1673108939)	EUR	0,200 (0,027)	Put	1,0050	1,0560	1,000	XETRA (-/-)
DE000DJ10EP9	ASML Holding NV (NL0010273215)	EUR	6,370 (0,037)	Call	637,0560	605,2030	0,100	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)

DE000DJ10EQ7	ASML Holding NV (NL0010273215)	EUR	5,750 (0,043)	Call	643,6920	611,5070	0,100	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DJ10ER5	ASML Holding NV (NL0010273215)	EUR	5,120 (0,039)	Call	650,3280	617,8120	0,100	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DJ10ES3	ASML Holding NV (NL0010273215)	EUR	4,500 (0,042)	Call	656,9640	624,1160	0,100	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DJ10ET1	ASML Holding NV (NL0010273215)	EUR	5,050 (0,044)	Put	683,5080	717,6830	0,100	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DJ10EU9	ASML Holding NV (NL0010273215)	EUR	5,730 (0,036)	Put	690,1440	724,6510	0,100	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DJ10EV7	ASML Holding NV (NL0010273215)	EUR	8,160 (0,036)	Put	713,3700	749,0390	0,100	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DJ10EW5	ASML Holding NV (NL0010273215)	EUR	30,800 (0,041)	Put	929,0400	975,4920	0,100	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DJ10EX3	Assicurazioni Generali SpA (IT00000062072)	EUR	7,400 (0,009)	Call	10,8090	10,2690	1,000	BORSA ITALIANA (EUREX)
DE000DJ10EY1	Assicurazioni Generali SpA (IT00000062072)	EUR	5,690 (0,010)	Call	12,6110	11,9800	1,000	BORSA ITALIANA (EUREX)
DE000DJ10EZ8	Assicurazioni Generali SpA (IT00000062072)	EUR	3,120 (0,007)	Call	15,3130	14,5470	1,000	BORSA ITALIANA (EUREX)
DE000DJ10E00	Assicurazioni Generali SpA (IT00000062072)	EUR	2,270 (0,013)	Call	16,2140	15,4030	1,000	BORSA ITALIANA (EUREX)
DE000DJ10E18	Assicurazioni Generali SpA (IT00000062072)	EUR	6,960 (0,015)	Put	23,4200	24,5900	1,000	BORSA ITALIANA (EUREX)
DE000DJ10E26	Assicurazioni Generali SpA (IT00000062072)	EUR	8,850 (0,013)	Put	25,2210	26,4820	1,000	BORSA ITALIANA (EUREX)
DE000DJ10E34	BASF SE (DE000BASF111)	EUR	0,310 (0,006)	Call	45,4480	43,1750	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10E42	BASF SE (DE000BASF111)	EUR	0,260 (0,000)	Call	45,9110	43,6160	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10E59	BASF SE (DE000BASF111)	EUR	0,350 (0,004)	Put	47,3030	49,6680	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10E67	Bayer AG (DE000BAY0017)	EUR	0,310 (0,008)	Call	53,1830	50,5240	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10E75	Bayer AG (DE000BAY0017)	EUR	0,280 (0,004)	Call	53,4510	50,7790	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10E83	Biofrontera AG (DE0006046113)	EUR	0,240 (0,038)	Put	1,1970	1,2570	1,000	XETRA (-/-)
DE000DJ10E91	BMW AG St (DE0005190003)	EUR	0,590 (0,000)	Call	102,4650	97,3420	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FA8	Borussia Dortmund GmbH & Co KGaA (DE0005493092)	EUR	0,680 (0,062)	Call	5,5810	5,3020	1,000	XETRA (-/-)
DE000DJ10FB6	Borussia Dortmund GmbH & Co KGaA (DE0005493092)	EUR	2,860 (0,044)	Put	8,2250	8,6360	1,000	XETRA (-/-)
DE000DJ10FC4	Brenntag SE (DE000A1DAH0)	EUR	0,590 (0,014)	Put	75,8710	79,6640	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FD2	Capgemini SE (FR0000125338)	EUR	2,510 (0,015)	Put	170,8580	179,4000	0,100	EURONEXT PARIS (EUREX)

DE000DJ10FE0	Casino Guichard-Perrachon SA (FR0000125585)	EUR	0,850 (0,040)	Put	6,7190	7,0550	1,000	EURONEXT PARIS (EUREX)
DE000DJ10FF7	Casino Guichard-Perrachon SA (FR0000125585)	EUR	2,770 (0,036)	Put	8,5510	8,9790	1,000	EURONEXT PARIS (EUREX)
DE000DJ10FG5	CECONOMY AG (DE0007257503)	EUR	0,350 (0,018)	Put	2,3020	2,4170	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FH3	CEWE Stiftung & Co KGaA (DE0005403901)	EUR	1,470 (0,050)	Put	97,9550	102,8530	0,100	XETRA (-/-)
DE000DJ10FJ9	Cherry AG (DE000A3CRRN9)	EUR	0,110 (0,050)	Call	4,0640	3,8610	0,100	XETRA (-/-)
DE000DJ10FK7	Cherry AG (DE000A3CRRN9)	EUR	0,120 (0,034)	Put	4,7060	4,9410	0,100	XETRA (-/-)
DE000DJ10FL5	Covestro AG (DE0006062144)	EUR	0,280 (0,003)	Put	39,5240	41,5000	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FM3	CropEnergies AG (DE000A0LAUP1)	EUR	1,750 (0,083)	Put	11,0170	11,5670	1,000	XETRA (-/-)
DE000DJ10FN1	Daimler Truck Holding AG (DE000DTR0CK8)	EUR	0,280 (0,008)	Call	26,6380	25,3060	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FP6	Daimler Truck Holding AG (DE000DTR0CK8)	EUR	0,220 (0,003)	Put	28,7410	30,1780	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FQ4	Delivery Hero SE (DE000A2E4K43)	EUR	0,330 (0,011)	Call	35,9290	34,1320	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FR2	Delivery Hero SE (DE000A2E4K43)	EUR	0,300 (0,016)	Call	36,2990	34,4840	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10F50	Delivery Hero SE (DE000A2E4K43)	EUR	0,260 (0,011)	Call	36,6700	34,8360	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FT8	Delivery Hero SE (DE000A2E4K43)	EUR	0,270 (0,014)	Put	37,7810	39,6700	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FU6	Delivery Hero SE (DE000A2E4K43)	EUR	0,310 (0,015)	Put	38,1510	40,0590	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FV4	Delivery Hero SE (DE000A2E4K43)	EUR	0,350 (0,016)	Put	38,5220	40,4480	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FW2	Deutsche Bank AG (DE0005140008)	EUR	0,670 (0,011)	Call	9,5320	9,0560	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FX0	Deutsche Bank AG (DE0005140008)	EUR	0,580 (0,013)	Call	9,6300	9,1480	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FY8	Deutsche Bank AG (DE0005140008)	EUR	0,480 (0,020)	Call	9,6780	9,1940	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DJ10FZ5	Deutsche Bank AG (DE0005140008)	EUR	0,770 (0,003)	Put	9,8240	10,3150	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DJ10F09	Deutsche Bank AG (DE0005140008)	EUR	0,860 (0,009)	Put	9,9220	10,4180	1,000	XETRA (EUREX)

* zum Beginn des öffentlichen Angebots